

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



25.2

Entsprechend einer Auswertung des RH gab es im Jahr 2014 im Bereich der Anwohnerparkplätze durchschnittlich wesentlich mehr Beanstandungen je Stellplatz als im Bereich des gesamten parkraumbewirtschafteten Gebiets. Der RH kritisierte, dass für die Stadt Wien – bis zur Einführung eines eigenen Delikt-Codes für das Anwohnerparken im Jahr 2015 – keine Auswertungsmöglichkeiten in diesem Bereich bestanden. Er wiederholte seine Empfehlung in **TZ 24**, wonach eine Auswertungsmöglichkeit nach einzelnen Delikt-Codes geschaffen werden sollte.

Ferner verwies der RH auf die Empfehlung in **TZ 12**, wonach – basierend auf den Ergebnissen des Pilotversuchs – gegebenenfalls die zusätzliche Kenntlichmachung der Anwohnerparkplätze in die Wege zu leiten wäre.

Einnahmen und Mittelverwendung

Einnahmen aus der Parkometerabgabe

Entwicklung der Höhe der Parkometerabgabe je halbe Stunde

26.1

Das Parkometergesetz 2006 ermächtigte die Gemeinde, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen durch Verordnung die Entrichtung einer Abgabe vorzuschreiben. Die Parkometerabgabeverordnung⁷⁹ legte fest, dass ab dem 1. März 2012 eine Abgabe in der Höhe von 1 EUR für jede halbe Stunde Abstellzeit zu entrichten war.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Entgelte für die Parkscheine (je halbe Stunde) dar.

Tabelle 18: Entwicklung der Parkscheingebühr

Wirksamkeit	Entgelt für Parkscheine je $\frac{1}{2}$ Stunde
	in EUR
14. April 1975	0,15 (ATS 2,00)
12. Jänner 1981	0,30 (ATS 4,00)
1. April 1986	0,43 (ATS 6,00)
1. Jänner 2002 (Euro-Umstellung)	0,40
1. September 2007	0,60
1. März 2012	1,00

Quelle: Stadt Wien

⁷⁹ Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005 i.d.F. Nr. 52/2011

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Ab November 2007⁸⁰ waren entsprechend § 4a der Parkometerabgabeverordnung die Abgabenbeiträge durch einen Preisindex (VPI 2005) zu valorisieren. Eine Erhöhung – um volle 5 Cent⁸¹ – der Abgaben für jede halbe Stunde Abstellzeit war bei Erreichen des Schwellenwerts (mindestens 5 Cent) mit dem der Indexanpassung folgenden 1. Jänner durchzuführen. Zweck der Einführung war gemäß den Erläuterungen zur Verordnung die Berücksichtigung der inflationsbedingten Kostensteigerung, die Kostenwahrheit im Vergleich zu den privaten Stellplätzen und der beabsichtigte verkehrspolitische Lenkungseffekt.

Dementsprechend wäre eine Valorisierung der Parkometerabgabe erstmals mit 1. Jänner 2012 – Erhöhung um 5 Cent auf 0,65 EUR je halbe Stunde – durchzuführen gewesen. Auf Beschluss des Wiener Gemeinderats⁸² wurde diese Valorisierung jedoch ausgesetzt und stattdessen eine Erhöhung der Parkometerabgabe um rd. 67 % auf 1 EUR je halbe Stunde mit Wirksamkeit vom 1. März 2012 beschlossen. Begründet wurde dies mit dem steigenden Finanzbedarf für die von der Zweckwidmung der Parkometerabgabe erfassten Aufgaben (siehe [TZ 29](#)) unter Mitverfolgung des Ziels der Verminderung des Individualverkehrs zugunsten der öffentlichen Verkehrsmittel.

Eine erneute Erhöhung der Parkometerabgabe wäre aufgrund der Entwicklung des VPI 2005 mit 1. Jänner 2016 durchzuführen gewesen, wurde jedoch durch Beschluss des Wiener Gemeinderats, wegen der Stärkung der Kaufkraft und Entlastung der Haushalte, ausgesetzt.

26.2

Der RH hielt fest, dass die mit Wirksamkeit vom 1. März 2012 erfolgte Erhöhung der Parkometerabgabe um rd. 67 % auf 1 EUR je halbe Stunde deutlich über der vorgesehenen Valorisierung gemäß § 4a Parkometerabgabeverordnung von 0,60 EUR auf 0,65 EUR je halbe Stunde lag. Dies trug zur Einnahmenerhöhung aus der zweckgewidmeten Parkometerabgabe bei (siehe [TZ 28](#)).

⁸⁰ Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 47/2007 vom 22. November 2007

⁸¹ Teilbeträge von weniger als 3 Cent sind auf die vorigen 10 Cent abzurunden und Teilbeträge von weniger als 8 Cent auf die vorigen 5 Cent abzurunden. Teilbeträge von mindestens 3 Cent sind auf die nächsten 5 Cent aufzurunden und Teilbeträge von mindestens 8 Cent auf die vorigen 10 Cent aufzurunden.

⁸² Ein Abgehen vom System der automatischen Erhöhung bzw. eine abweichende Festsetzung der Höhe der Angabe ist jederzeit durch Verordnung des Gemeinderats möglich.

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Entwicklung der pauschalierten Parkometerabgabe

27.1

Gemäß § 6 Parkometergesetz 2006 konnte die Gemeinde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Vereinheitlichung durch Verordnung Pauschalierungsrichtlinien festlegen. Dies erfolgte in der Pauschalierungsverordnung, welche die Höhe und die Form der Abgabenentrichtung regelte. Die Pauschalierungsverordnung sah u.a. für folgende Fälle die Möglichkeit einer pauschalen Entrichtung vor:

- Pauschale für Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk (umgangssprachlich als „Parkpickerl“ bezeichnet);
- Pauschale für Betriebe;
- Pauschale für Beschäftigte;
- Tagespauschale für Servicetätigkeiten im Außendienst;
- Tagespauschale für Kfz-Betriebe und Hotelgäste;
- „Übrige Fälle“ (z.B. Jahrespauschale).

Die Höhe der Parkometerabgabe betrug bei pauschaler Entrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnsitz im parkraumbewirtschafteten Bezirk (Parkpickerl) seit 2012 für ein Jahr 120 EUR (für die Innenbezirke⁸³ und den 15. Bezirk im Bereich der Stadthalle) bzw. 90 EUR (für die Außenbezirke⁸⁴). Die jährlichen Entgelte für die Pauschalen der Betriebe, Beschäftigten und „Übrigen Fälle“ lagen zwischen 60 EUR und 2.544 EUR (siehe Tabelle C im Anhang).

Während sich die Preise für die Parkscheine und der Jahres-Pauschalsatz für die „Übrigen Pauschalierungen“ ab März 2012 um rd. 67 % erhöhten (Parkscheine von 0,60 EUR auf 1 EUR und übrige Jahrespauschalen von 1.524 EUR auf 2.544 EUR), reduzierten sich die Kosten für die pauschale Entrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner (Parkpickerl) und Betriebe (auf Basis des § 45 Abs. 2 StVO. 1960) um rd. 11 % (Reduktion um 15 EUR). Hauptgrund für diese Reduktion war die Erhaltung der Attraktivität der parkraumbewirtschafteten Bereiche als Wohngebiete, als Betriebsstandorte und für die Nahversorgung.

Die unterschiedliche Parkometerabgabe für die Parkpickerl in den Innen- und Außenbezirken begründete sich in der unterschiedlichen Geltungsdauer der Kurzparkzonen (siehe auch Tabelle 3).

⁸³ 1. bis 9. Bezirk und 20. Bezirk

⁸⁴ 12., 14., 15. (außerhalb der Stadthalle), 16. und 17. Bezirk

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



27.2

Der RH hielt fest, dass im Jahr 2012 die Pauschalbeträge für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie Betriebe (auf Basis des § 45 Abs. 2 der StVO. 1960) um rd. 11 % reduziert wurden, v.a. um die Attraktivität der parkraumbewirtschafteten Bereiche als Wohngebiete, als Betriebsstandorte und für die Nahversorgung zu erhalten. Im Gegenzug wurden die „Übrigen Pauschalierungen“ analog der Erhöhung der Parkometerabgabe je halbe Stunde um rd. 67 % angehoben.

Entwicklung der Einnahmen

28.1

Die Einnahmen aus der Parkometerabgabe für die Jahre 2008 bis 2014 sind aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Tabelle 19: Einnahmen aus der Parkometerabgabe

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Änderung 2008/2014	Änderung 2011/2014
	in Mio. EUR							in %	
Pauschale Bewohnerinnen und Bewohner (Parkpickerl)	11,00	12,68	11,13	12,21	17,85	16,16	19,36	76,0	58,6
Pauschalierung Wirtschaftsverkehr	0,48	1,93	1,89	2,14	3,64	5,01	5,91	1.136,3	175,5
„Übrige Pauschalierungen“	3,98	4,74	4,47	5,76	3,36	2,53	1,61	-59,5	-72,1
Papier Parkscheine	37,87	33,53	31,45	28,65	41,40	41,49	41,09	8,5	43,4
Elektronische Parkscheine (m-parking)	11,79	14,63	17,52	20,18	29,99	37,11	34,09	189,1	68,9
Sonstige ¹	0,14	0,17	0,20	0,34	-0,752	0,03	0,00	-	-
Summe Parkometerabgabe	65,25	67,67	66,66	69,29	95,48	102,32	102,02	56,34	47,2
Änderung zum Vorjahr									
In absoluten Zahlen	-	2,42	-1,01	2,63	26,19	6,84	-0,27		
Prozentuelle Änderung	-	3,7 %	-1,5 %	3,9 %	37,8 %	7,2 %	-0,3 %		

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Alle übrigen Beträge, wie z.B. nicht korrekt gewidmete Beträge und Beträge für Abgabenvorschreibungen bei Dauerdelikten

² In den Jahren 2012 und 2013 wurde eine hohe Anzahl der sonstigen Pauschalierungen gegen Rückerstattung der Abgabe für die verbleibenden Zeiträume retourniert.

Quellen: Stadt Wien; RH

Die gestiegenen Einnahmen im Jahr 2012 um rd. 26,2 Mio. EUR begründeten sich einerseits in der Abgabenerhöhung mit März 2012 (von 0,60 EUR auf 1 EUR je halbe Stunde) und andererseits in der Ausweitung der gebührenpflichtigen Zonen⁸⁵ im Jahr 2012, wodurch sich auch die Gesamtanzahl der Pauschalierungen im Bereich der Bewohnerinnen und Bewohner (Anzahl der Parkpickerl) – von 73.253 im

⁸⁵ Die Parkraumbewirtschaftung in Wien wurde mit 1. Oktober 2012 auf Teile der Bezirke 12, 14, 15, 16 und 17 ausgeweitet; die Kurzparkzonen im 14., 16. und 17. Bezirk wurden mit 1. Jänner 2013 erweitert (siehe Abbildung 1).

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Jahr 2011 auf 125.244 im Jahr 2012 (siehe auch Tabelle A im Anhang) – und im Bereich des Wirtschaftsverkehrs erhöhten.

Der Rückgang bei den sonstigen Pauschalierungen seit dem Jahr 2012 war die Folge einer Tariferhöhung um rd. 67 % und der verstärkten Kontrollen der gesetzlich vorgeschriebenen Anbringung der Parkuhr⁸⁶. Der negative Betrag von rd. 750.000 EUR im Jahr 2012 resultierte aus einer hohen Zahl von Rückzahlungen für zurückgegebene Pauschalierungen und Parkpickerl⁸⁷. In Summe erhöhten sich die Einnahmen seit dem Jahr 2011 von rd. 69,29 Mio. EUR um rd. 32,73 Mio. EUR auf rd. 102,02 Mio. EUR, was einer Steigerung von rd. 47,2 % entsprach.

28.2

Der RH hielt fest, dass sich die Einnahmen aus der Parkmeterabgabe von 2011 bis 2014 von rd. 69,29 Mio. EUR um rd. 32,73 Mio. EUR auf rd. 102,02 Mio. EUR erhöhten, was einer Steigerung von rd. 47,2 % entsprach. Dies war im Wesentlichen auf die Ausweitung des parkraumbewirtschafteten Gebiets und die Abgabenerhöhung im Jahr 2012 zurückzuführen.

Zweckwidmung der Parkometerabgabe

Ermittlung des Nettoertrags

29.1

Gemäß § 7 Parkometerabgabeverordnung war der Nettoertrag der Parkometerabgabe für Maßnahmen zu verwenden, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienten (z.B. Bau von Garagen, Verbesserung von Einrichtungen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs und Maßnahmen, die zu einer Funktionsaufteilung zwischen Individual- und Massenverkehr führten). Unter dem Nettoertrag der Parkometerabgabe war der um die Kosten der Kontrolleinrichtungen (Personal- und Sachaufwand) verminderte Abgabenertrag zu verstehen. Für diese Geldmittel war eine Rücklage (siehe TZ 30) eingerichtet worden.

Der Nettoertrag der Parkometerabgabe entwickelte sich in den Jahren 2008 bis 2014 wie folgt:

⁸⁶ Die Bescheinigung berechtigte nicht zum unbefristeten Parken. Da die höchstzulässige Abstelldauer (1,5 bis maximal drei Stunden je nach Zone) eingehalten werden musste, war zusätzlich eine Parkscheibe als Kurzparknachweis anzubringen.

⁸⁷ Durch die Verbilligung der Parkpickerl und der Pauschalierungen für die Wirtschaft im März 2012 kam bei jenen Fällen, bei denen Parkpickerl bzw. Pauschalierungen, die noch nach Februar 2012 gültig waren, nicht für eine weitere Laufzeit verlängert wurden, zu Rückzahlungen.

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Tabelle 20: Nettoertrag der Parkometerabgabe

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Änderung 2008/2014	Änderung 2011/2014
in Mio. EUR									
Parkometerabgabe	65,25	67,67	66,66	69,29	95,48	102,32	102,02	56,3	47,2
Summe Ausgaben	-11,69	-11,08	-11,80	-13,23	-26,72	-26,67	-31,24	167,1	136,1
Nettoertrag	53,56	56,59	54,86	56,06	68,77	75,65	70,78	32,2	26,3

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadt Wien; RH

Für die Berechnung der Ausgaben wurden in den Jahren 2008 bis 2014 unterschiedliche Positionen (siehe auch Tabelle B im Anhang) in Abzug gebracht.

So wurden beispielsweise die Kosten für m-parking (Handy-Parken) – laut Auskunft der MA 6 „aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen“ – erst ab dem Jahr 2011 berücksichtigt. Für diesen Bereich wären aus dem Ansatz „Entgelt für die elektronische Parkraumbewirtschaftung“⁸⁸ jeweils rd. 1,2 Mio. EUR und die anteiligen Kosten des Ansatzes „Geldverrechnungsspesen“⁸⁹ zwischen rd. 260.000 EUR und rd. 380.000 EUR für die Jahre 2008 bis 2010 zu berücksichtigen gewesen.

Erst ab dem Jahr 2012 wurden zusätzlich Kosten der MA 6, der MA 65, der MA 67 und der Magistratischen Bezirksämter bei der Ermittlung des Nettoertrags in Abzug gebracht.

Nach der Zusammenführung der beiden Überwachungskörper waren in den Jahren 2012 bis 2014 Differenzen zwischen dem bei der Ermittlung des Nettoertrags berücksichtigten Personal- und Sachaufwand der Parkraumüberwachung und dem tatsächlichen Aufwand festzustellen.

⁸⁸ Ansatz: 1/9200/728007

⁸⁹ Ansatz: 1/9200/657000

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Tabelle 21: Personal– und Sachaufwand der Kurzparkzonenüberwachung (2008 bis 2011) bzw. der Parkraumüberwachung (2012 bis 2014)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in Mio. EUR							
Für die Berechnung des Nettoertrags berücksichtigte Aufwände							
Sachaufwand KPZ	0,94	0,46	0,74	0,57	1,37	10,38	11,77
Personalaufwand KPZ	7,34	7,57	8,10	8,14	7,02		
Summe	8,28	8,03	8,84	8,71	8,39	10,38	11,77
Vom RH ermittelte Aufwände							
Gehaltskosten	6,18	6,34	6,77	6,82	6,29	9,72	10,74
Jahresnetzkarte	0,09	0,13	0,15	0,14	0,13	0,18	0,12
Verwaltungskostenbeitrag	1,07	1,10	1,18	1,18	1,88	2,20	2,42
Zwischensumme 1	7,34	7,57	8,10	8,14	8,30	12,10	13,28
Sachaufwand	0,94	0,46	0,74	0,57	0,67	0,62	0,63
Personal Digital Assistants ¹					1,34		
Spinde ¹					0,17		
Zwischensumme 2	0,94	0,46	0,74	0,57	2,18	0,62	0,63
Summe	8,28	8,03	8,84	8,71	10,48	12,72	13,91
Differenz	0	0	0	0	-2,09	-2,34	-2,14

Rundungsdifferenzen möglich

KPZ Kurzparkzonenüberwachung

¹ wurden auf einer anderen Kostenstelle (670–0005) verbucht

Quellen: Stadt Wien; RH

Weiters wurden die Kosten des Ansatzes „Geldverrechnungsspesen“ in den Jahren 2012 bis 2014 zur Gänze und nicht nur die anteiligen Kosten für das Handy–Parken berücksichtigt. Wie aus der Gegenüberstellung der tatsächlich berücksichtigten Kosten und der anzuwendenden Kosten der beiden Ansätze laut nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist, wurden in den Jahren 2008 bis 2010 zu geringe und in den Jahren 2012 bis 2014 zu hohe Kosten berücksichtigt:

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Tabelle 22: Gegenüberstellung der Kosten für das Handy-Parken

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in Mio. EUR							
Für die Berechnung der Ausgaben berücksichtige Beträge							
m-parking	0,00	0,00	0,00	1,24	1,60	1,59	2,02
Geldverrechnungsspesen	0,00	0,00	0,00	0,43	0,83	0,95	1,27
Summe	0,00	0,00	0,00	1,67	2,43	2,54	3,29
Für die Berechnung der Ausgaben zu berücksichtigende Beträge							
m-parking	1,15	1,18	1,17	1,24	1,60	1,59	2,02
Geldverrechnungsspesen	0,26	0,32	0,38	0,43	0,68	0,79	0,56
Summe	1,41	1,50	1,55	1,67	2,28	2,38	2,58
Differenz	-1,41	-1,50	-1,55	0,00	0,15	0,16	0,71

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadt Wien; RH

29.2

Der RH stellte kritisch fest, dass zum einen nicht alle Kosten der Kontrolleinrichtungen bei der Ermittlung des Nettoertrags der Parkometerabgabe berücksichtigt wurden und zum anderen in den Jahren 2012 bis 2014 im Bereich der Geldverrechnungsspesen zu hohe Beträge abgezogen wurden.

Er empfahl der Stadt Wien, bei der Ermittlung des Nettoertrags, wie in der Parkometerabgabeverordnung vorgesehen, nur die Kosten der Kontrolleinrichtungen (Personal- und Sachaufwand) vollständig zu berücksichtigen.

29.3

Die Stadt Wien sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Entwicklung der Sonderrücklage Parkometerabgabe und Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

30.1

Für die nicht verwendeten zweckgebundenen Einnahmen aus der Parkometerabgabe wurde die Sonderrücklage 7822 „Sonderücklage Parkometerabgabe und Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz“⁹⁰ eingerichtet, die neben der Parkometerabgabe auch die Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz 2008⁹¹ enthielt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklage.

⁹⁰ Die Bezeichnung der Sonderrücklage wurde ab dem Jahr 2013 auf „Wirtschaftsförderung“ geändert.

⁹¹ LGBI. Nr. 34/2009 i.d.g.F.

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Tabelle 23: Entwicklung der Sonderrücklage Parkometerabgabe und Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz (7822) 2008 bis 2014

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in Mio. EUR							
Stand per 1. Jänner des Jahres	83,86	113,94	126,92	135,67	130,51	46,17	0,65
Nettoerträge	55,82	58,92	57,17	59,23	73,76	78,85	74,80
davon							
Ausgleichsabgabe	2,26	2,33	2,31	3,17	5,00	3,20	4,02
Parkometerabgabe	53,56	56,59	54,86	56,06	68,77	75,65	70,78
Darlehensrückführungen	5,63	1,59	5,69	2,68	6,27	9,93	9,47
Ausbezahlt Fördermittel	-31,37	-47,54	-53,35	-67,07	-164,37	-195,98	-164,86
Unterjähriger Mehraufwand ¹			-0,77				
Bedeckung aus dem allgemeinem Budget						61,68	80,44
Stand per 31. Dezember des Jahres	113,94	126,92	135,67	130,51	46,17	0,65	0,50

Rundungsdifferenzen möglich

¹ für Sachaufwand der MA 67: 0,68 Mio. EUR; für Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit: 0,08 Mio. EUR

Quellen: Stadt Wien; RH

Die jährlich ausbezahlten Fördermittel lagen zwischen rd. 31,37 Mio. EUR im Jahr 2008 und rd. 195,98 Mio. EUR im Jahr 2013 (siehe auch [TZ 31](#)). Von 2008 bis 2010 lagen die Nettoerträge über den ausbezahlten Fördermitteln, von 2011 bis 2014 unter den ausbezahlten Fördermitteln. Die Rücklage reduzierte sich folglich vom 31. Dezember 2010 von rd. 135,67 Mio. EUR auf rd. 0,50 Mio. EUR am 31. Dezember 2014. In den Jahren 2013 und 2014 wurde ein Teil der Förderausgaben (im Jahr 2013 rd. 61,68 Mio. EUR und im Jahr 2014 rd. 80,44 Mio. EUR) aus dem allgemeinen Budget finanziert.

30.2

Der RH hielt fest, dass sich die Rücklage seit dem Jahr 2010 von rd. 135,67 Mio. EUR bis zum Jahr 2014 auf rd. 0,50 Mio. EUR stark reduzierte. Die vorhandenen Mittel der Rücklage einschließlich der Nettoerträge und der Darlehensrückführung reichten zur Bedeckung der Fördermittel nicht mehr aus, die daher zum Teil aus dem allgemeinen Budget finanziert wurden.

Verwendung der Sonderrücklage Parkometerabgabe und Ausgleichsabgabe nach dem Wiener Garagengesetz

31.1

Die Parkometerabgabeverordnung sah vor, dass der Nettoertrag der Parkometerabgabe für Maßnahmen zu verwenden war, die der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs dienten. Darunter waren v.a. Maßnahmen zu verstehen, die den Bau von Garagen fördern, die der Verbesserung von Einrichtungen des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs oder einer Funktionsaufteilung zwischen Individual- und Massenverkehr dienen.

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Der Nettoertrag wurde im überprüften Zeitraum sowohl für Garagenprojekte als auch zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet. Die nachfolgende Tabelle stellt die in den Jahren 2008 bis 2014 getätigten Förderausgaben dar.

Tabelle 24: Förderausgaben 2008 bis 2014

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Summe
in Mio. EUR								
Garagenprojekte	11,11	28,62	24,61	2,91	14,11	25,16	7,90	114,41
Anteil an Gesamtausgaben	35,4 %	60,2 %	46,1 %	4,3 %	8,6 %	12,8 %	4,8 %	
<i>davon</i>								
Ausgleichsabgabe	2,27	2,33	2,39	2,91	5,00	3,20	4,02	22,11
Parkometerabgabe	8,84	26,29	22,22	0	9,11	21,96	3,88	92,30
Förderung öffentlicher Verkehr	20,26	18,91	28,73	64,16	150,26	170,81	156,94	610,06
Anteil an Gesamtausgaben	64,6 %	39,8 %	53,8 %	95,7 %	91,4 %	87,2 %	95,2 %	
<i>davon</i>								
Ausgleichsabgabe	0	0	0	0,27	0	0	0	0,27
Parkometerabgabe	20,26	18,91	28,73	63,89	150,26	170,81	156,94	609,80
Diverses	0,00	0,00	0,02	0,00	0,01	0,02	0,02	0,07
Anteil an Gesamtausgaben	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	
Förderausgaben gesamt	31,37	47,54	53,35	67,07	164,37	195,98	164,86	724,54
Anteil an Gesamtausgaben	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadt Wien; RH

Während die Förderausgaben für Garagenprojekte in den Jahren 2008 bis 2010 zwischen rd. 35 % und rd. 60 % lagen, reduzierten sich diese in den darauffolgenden Jahren bis auf knapp 4 % der gesamten Fördermittel. Die Förderausgaben für den öffentlichen Verkehr lagen zwischen rd. 40 % im Jahr 2009 und rd. 96 % im Jahr 2011. Die Positionen mit den höchsten Fördersummen waren die Tarifreform (von 2012 bis 2014 rd. 164,80 Mio. EUR), die Anschaffung von U-Bahn-Wägen (2011 bis 2014 rd. 153,90 Mio. EUR) und die Errichtung des Hauptbahnhofs (2008 bis 2014 rd. 76,10 Mio. EUR).

31.2

Der RH hielt fest, dass die Einnahmen aus der Parkometerabgabe im überprüften Zeitraum (2008 bis 2014) den Bestimmungen des § 7 Parkometerabgabeverordnung entsprechend verwendet wurden. Der Garagenbau wurde mit Mitteln aus der Parkometerabgabe und der Ausgleichsabgabe in der Höhe von rd. 114,41 Mio. EUR gefördert; der öffentliche Verkehr in der Höhe von rd. 610,06 Mio. EUR. Der Anteil zur Förderung des öffentlichen Verkehrs stieg nach 2010 (rd. 54 %) bis 2014 (rd. 95 %) deutlich.

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Strafgelder

Einnahmen

32.1

(1) Strafgelder wurden entweder aufgrund von Übertretungen des Parkometergesetzes (Kurzparkzonenüberwachung) oder aufgrund von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (ruhender Verkehr) vorgeschrieben.

Die Verwendung der Einnahmen aus den Strafen war zweckgebunden. Geldstrafen, die aufgrund von Übertretungen des Parkometergesetzes vorgeschrieben wurden, flossen gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. I Nr. 194/1999 i.d.g.F., dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu. Geldstrafen, die aufgrund von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben wurden, waren nach Abzug verschiedener Kosten (z.B. Kosten für die Parkraumüberwachungsgruppe bzw. für das Tätigwerden von Exekutivbediensteten) an den Straßenerhalter zu übermitteln.

(2) Gemäß § 4 Parkometergesetz 2006 war die Hinterziehung oder fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 365 EUR zu bestrafen. Für Übertretungen, die mittels einer Organstrafverfügung verhängt wurden, wurde eine Geldstrafe von 36 EUR (ab 1. Mai 2012; davor 21 EUR) vorgeschrieben.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Strafeinnahmen in den Jahren 2008 bis 2014.

Tabelle 25: Strafeinnahmen der Jahre 2008 bis 2014

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Änderung 2008/2014
	in Mio. EUR							in %
Strafeinnahmen								
Parkometerabgabe	31,63	31,41	33,02	34,76	31,68	58,59	64,95	105,4
Ruhender Verkehr	12,24	12,19	13,78	15,71	16,93	19,49	19,97	63,1
Strafeinnahmen gesamt	43,87	43,60	46,81	50,48	48,61	78,08	84,92	93,6

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadt Wien; RH

Im Jahr 2014 betragen die Strafeinnahmen hinsichtlich der Parkometerabgabe rd. 64,95 Mio. EUR bzw. rd. 63,7 % der Einnahmen aus der Errichtung der Parkometerabgabe in der Höhe von rd. 102,02 Mio. EUR (siehe auch Tabelle 20).

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



32.2

Der RH hielt fest, dass die Strafeinnahmen hinsichtlich der Parkometerabgabe von rd. 31,63 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 64,95 Mio. EUR im Jahr 2014 bzw. um rd. 105 % stiegen. Während sich die Anzahl der Beanstandungen in diesem Zeitraum von rd. 1,14 Mio. auf rd. 1,28 Mio. um rd. 12,5 % erhöhte (siehe auch [TZ 24](#)), erfolgte im gleichen Zeitraum eine Erhöhung der Geldstrafe für Übertretungen, die mittels einer Organstrafverfügung verhängt wurden, von 21 EUR auf 36 EUR, somit um rd. 71,4 %. Diese Erhöhung der Strafgelder im Jahr 2012 kompensierte auch annähernd den Rückgang der Beanstandungen im Jahr 2012 um rd. 21,7 %.

Im Jahr 2014 betragen die Strafeinnahmen hinsichtlich der Parkometerabgabe rd. 64,95 Mio. EUR bzw. rd. 63,7 % der Einnahmen aus der Entrichtung der Parkometerabgabe in der Höhe von rd. 102,02 Mio. EUR. Insgesamt stiegen die Einnahmen und Strafeinnahmen aus der Parkometerabgabe von rd. 96,88 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 166,97 Mio. EUR im Jahr 2014, somit um 72,3 %.

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Schlussempfehlungen

33

Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

Stadt Wien

- (1) Bei künftigen Erweiterungen der parkraumbewirtschafteten Gebiete sollte ein angemessener Zeitraum für Planungen, Abstimmungen und Ausschreibungen vorgesehen werden. (TZ 4)
- (2) Die Abgrenzung von Bewirtschaftungsgebieten wäre nachvollziehbar unter Berücksichtigung absehbarer Verlagerungseffekte durchzuführen, um zusätzliche Kosten durch nachträgliche Änderungen zu vermeiden. (TZ 5)
- (3) Die Berechtigungszonen wären unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien abzugrenzen. (TZ 6)
- (4) Es sollten messbare Erfolgsmaßstäbe zur Überprüfung der Zielerreichung bei der Schaffung ausreichender Stellplätze für die Wohnbevölkerung und die ansässigen Betriebe festgelegt werden. (TZ 7)
- (5) Hinsichtlich der Verkehrsmittelwahl der Einpendlerinnen und Einpendler sollten die angestrebte Entwicklungsrichtung und realistische Zielwerte definiert werden. (TZ 7)
- (6) Die Daten über die Auslastung der Park & Ride-Anlagen in Wien sollten jährlich aktualisiert werden, die jeweils aktualisierten Daten der Länder Burgenland und Niederösterreich sollten eingeholt werden. (TZ 7)
- (7) Daten über die Auslastung der Wohnsammelgaragen und gewerblichen Garagen (in Kooperation mit der Wirtschaftskammer) sollten erhoben werden. (TZ 7)
- (8) Die Arbeiten zum Aufbau eines Datenverbunds Mobilität sowie verbesserte Kooperationen (z.B. mit der Wirtschaft und benachbarten Bundesländern) sollten vorangetrieben werden. (TZ 7)
- (9) Zur Sicherstellung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem Garagenbau sollten die geplanten Maßnahmen zügig umgesetzt werden. (TZ 10)
- (10) Zur Bestimmung der Auslastung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Verordnung von Anwohnerparkplätzen sollte eine Methode festgelegt werden. (TZ 12)

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



- (11) Basierend auf den Ergebnissen des Pilotversuchs wäre gegebenenfalls die zusätzliche Kenntlichmachung der Anwohnerparkplätze in die Wege zu leiten. (TZ 12, TZ 25)
- (12) Sollte die Stadt Wien eine Forcierung des klassischen Carsharings anstreben, wären Maßnahmen zur Attraktivierung der Standplätze in Erwägung zu ziehen. (TZ 13)
- (13) Der Zeitraum zwischen der Kundmachung der Anwohnerparkplätze und deren Darstellung auf der Website sollte möglichst kurz gehalten werden. (TZ 14)
- (14) Die Aufstellung von Verkehrszeichen bei sachlich, räumlich und zeitlich zusammenhängenden Projekten, die über wiederkehrende kleinere Adaptierungs- und Erhaltungsarbeiten hinausgehen (z.B. zukünftige flächige Erweiterungen der Parkraumbewirtschaftung), sollte nicht auf Basis von Rahmenverträgen abgewickelt, sondern diese Leistung gesondert ausgeschrieben werden, um Mengenvorteile zu lukrieren. (TZ 17)
- (15) Es sollte eine Auswertungsmöglichkeit nach den einzelnen Delikt-Codes eingerichtet werden. Die Auswertungsergebnisse der vorhandenen Daten könnten zur strategischen Steuerung verwendet werden. (TZ 24, TZ 25)
- (16) Bei der Ermittlung des Nettoertrags der Parkometerabgabe wären, wie in der Parkometerabgabeverordnung vorgesehen, nur die Kosten der Kontroll-einrichtungen (Personal- und Sachaufwand) vollständig zu berücksichtigen. (TZ 29)

Stadt Wien und Landespolizeidirektion Wien

- (17) Die Erhebungsmethode für die halbjährlich stattfindenden Stichprobenerhebungen zur Stellplatzauslastung und zum Anteil ordnungswidrig abgestellter Fahrzeuge sollte unter Einbeziehung weiterer, mit Verkehrsplanungen befasster Magistratsabteilungen (z.B. MA 18, MA 46) optimiert werden, um langfristig repräsentative Ergebnisse zu erhalten. (TZ 11)
- (18) Im Rahmen des Koordinationsgremiums sollte eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet werden, welche die Überstundenleistung der Organe der Parkraumüberwachungsgruppe im Bereich der polizeilichen Unterstützungsleistung regelt. (TZ 21)
- (19) Der Rückgang des Anteils der Frauen im Bereich der Parkraumüberwachung wäre zu analysieren und gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils zu treffen. (TZ 23)

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



- (20) Der Zusammenlegungsprozess der beiden Überwachungskörper sollte in Hinblick auf allfällige weitere Verwaltungsreformmaßnahmen mit organisatorischem Zusammenlegungscharakter evaluiert werden. (TZ 24)

BMI

- (21) Anträgen an den Ministerrat zur positiven Beschlussfassung betreffend die Aufgabenverlagerung von einem Land auf den Bund sollte erst nach Abschluss einer Art. 15a B–VG Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Land mit konkreten Zielen sowie finanziellen und organisatorischen Festlegungen zugestimmt werden. (TZ 2)

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Anhang: Tabellen

Tabelle A: Entwicklung der pauschalen Parkometerabgabe (Parkpickerl) nach Bezirken

Wiener Gemeindebezirk	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl							
1. Bezirk	3.491	3.230	3.392	3.407	3.464	3.449	3.548
2. Bezirk	12.991	13.529	12.363	12.904	13.176	13.554	13.298
3. Bezirk	13.086	13.464	12.511	12.879	13.014	13.872	13.737
4. Bezirk	4.925	5.222	4.943	5.162	4.979	5.050	4.977
5. Bezirk	7.329	7.554	7.332	7.554	7.829	7.802	7.986
6. Bezirk	4.146	3.907	3.620	4.019	3.984	3.975	3.911
7. Bezirk	3.728	3.387	3.233	3.372	3.436	3.389	3.426
8. Bezirk	2.935	2.826	2.928	2.969	3.075	3.093	2.992
9. Bezirk	6.397	6.268	6.027	5.997	6.269	6.169	6.255
12. Bezirk	0	0	0	0	11.452	9.137	11.298
14. Bezirk	7	11	7	10	11.141	12.011	13.098
15. Bezirk	2.694	4.249	2.705	4.025	9.506	10.193	10.808
16. Bezirk	72	138	85	130	15.219	13.692	15.253
17. Bezirk	0	0	0	0	7.929	7.356	8.117
20. Bezirk	10.861	10.851	10.440	10.825	10.771	11.211	11.074
Gesamt	72.662	74.636	69.586	73.253	125.244	123.953	129.778

Quelle: Stadt Wien

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Tabelle B: Ausgaben der Jahre 2008 bis 2014 für die Berechnung des Nettoertrags

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
in Mio. EUR							
Drucksorten	0,19	0,16	0,16	0,18	0,17	0,16	0,14
Verschleißprovision ¹	3,06	2,69	2,56	2,41	3,35	3,18	3,18
Einzahlungsspesen	0,16	0,20	0,24	0,26	0,19	0,28	0,25
Entgelt für elektronische Parkraumbewirtschaftung	–	–	–	1,24	1,60	1,59	2,02
Geldverrechnungsspesen m-parking	–	–	–	0,43	0,83	0,95	1,27
Sachaufwand KPZ	0,94	0,46	0,74	0,57	1,37	10,38	11,77
Personalaufwand KPZ	7,34	7,57	8,10	8,14	7,02		
MA 65 (Parkraumbewirtschaftung)	–	–	–	–	1,07	1,53	1,57
MA 6	–	–	–	–	1,00	1,20	2,00
zusätzlich MA 67	–	–	–	–	8,14	5,91	7,29
Personal Pickerlausgabe (alt); MBÄ's	–	–	–	–	–	0,78	
Personal Pickerlausgabe (neu)	–	–	–	–	–	1,19	1,48
Summe Ausgaben	11,69	11,08	11,80	13,23	26,72	26,67	31,24

Rundungsdifferenzen möglich

¹ Provisionen für den Vertrieb von Parkscheinen (Wiener Linien, Trafiken)

KPZ Kurzparkzonenüberwachung
 MA Magistratsabteilung
 MBÄ Magistratische Bezirksämter

Quellen: Stadt Wien; RH

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien

Tabelle C: Entwicklung der Pauschalierungen

Tarif gültig ab							01.07.1993	01.08.1995	01.01.2002 ¹	01.09.2007	01.03.2012	01.10.2012
Pauschalierungs-verordnung	Grundlage StVO 1960	Begünstigte	Geltungsbereich	Zeitraum	Zone		in EUR					
§ 2 Abs. 1 lit. a	§ 45 (4)	Bewohnerinnen und Bewohner mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk (Parkpickerl)	Ein verordnetes Gebiet (eigener Wohnbezirk)	pro Jahr	Innenbezirke ² und 15. Bezirk – Stadthalle (ATS 1.320)	95,93 (ATS 1.320)	95,93 (ATS 1.320)	95,80	135,00	120,00	120,00	
					Außenbezirke ^{3 5}	–	–	–	60,604	60,604	90,005	
§ 2 Abs. 1 lit. b	Z 1	Vorliegen eines persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses oder Durchführung der Aufgaben nicht oder nur mit besonderen Erschwerissen möglich (z.B. Betriebe und Beschäftigte)	Ein verordnetes Gebiet	pro Jahr	Innenbezirke ² und 15. Bezirk – Stadthalle (ATS 1.320)	95,93 (ATS 1.320)	95,93 (ATS 1.320)	95,80	135,00	120,00	120,00	
	Z 2				Außenbezirke ^{3 5}	–	–	–	–	–	90,00	
	Z 3		Ein oder mehrere verordnete Gebiete	pro Jahr	Innenbezirke ² und 15. Bezirk – Stadthalle (ATS 3.000)	–	218,02 (ATS 3.000)	218,00	279,60	249,00	249,00	
					Außenbezirke ^{3 5}	–	–	–	–	–	186,00	
			Für bestimmte Tage und/oder Bruchteile des täglichen Gültigkeitszeitraums	pro Jahr		–	–	–	60,60	60,60	60,00	
§ 2 Abs. 1 lit. c	Z 1	Antragsteller lt. Personenkreisverordnung (Art. II – Betriebe; Art. III – Beschäftigte)	Ein verordnetes Gebiet (Art. II, erstes Fahrzeug)	pro Jahr		–	–	–	60,60	60,60	60,00	
	Z 2		Ein verordnetes Gebiet (Art. II, jedes weitere Fahrzeug)	pro Jahr		–	–	–	138,00	138,00	138,00	
	Z 3		Ein verordnetes Gebiet (Art. III)	pro Jahr		–	–	–	60,60	60,60	60,00	
§ 2 Abs. 1 lit. d6		§ 45 (2)	Nachgewiesene Servicetätigkeit im Außendienst	In allen Kurzparkzonen in Wien mit Ausnahme der auf der Bewilligung angeführten Straßen oder Bezirken	pro Tag		–	3,63 (ATS 50)	3,60	4,60	4,10	4,10
§ 2 Abs. 1 lit. e7		§ 45 (2)	Hotelgäste sowie Kundinnen und Kunden von Gewerbebetrieben, die Dienstleistungen an Kfz verrichten	Ein verordnetes Gebiet	pro Tag		–	3,63 (ATS 50)	3,60	4,60	4,10	4,10
§ 2 Abs. 1 lit. f			Alle übrigen Fälle	Gesamtes Wiener Gemeindegebiet mit Einhaltung der maximalen Abstelldauer (zwei oder drei Stunden)	pro Jahr		1.017,42 (ATS 14.000)	1.017,42 (ATS 14.000)	1.017,00	1.524,00	2.544,00	2.544,00

¹ Euro-Umstellung

² 1. bis 9. Bezirk und 20. Bezirk

³ 12., 14., 15. (außerhalb Stadthalle), 16. und 17. Bezirk; Geltungsbeginn der Kurzparkzone ab 18:00 bzw. bei einer Geltungsdauer der Kurzparkzone von nicht mehr als zehn Stunden an fünf Tagen pro Woche (ab 1. Oktober 2012)

⁴ Bei Geltungsbeginn der Kurzparkzone ab 18:00 Uhr

⁵ Bei einer Geltungsdauer der Kurzparkzone von nicht mehr als zehn Stunden an fünf Tagen pro Woche

⁶ Gültigkeit in allen Kurzparkzonen in Wien mit Ausnahme der auf der Ausnahmewilligung angeführten Straßen oder Bezirke

⁷ Gültigkeit auf ein verordnetes Gebiet bescheidmäßig eingeschränkt
Kfz Kraftfahrzeuge

Quelle: Stadt Wien

Bericht des Rechnungshofes

Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung Wien



Wien, im April 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R

H